

weil« zuständigen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Bezirksbürgermeisters in den Städten mit Stadtbezirken und bei Pächtern von Bahnhofsgaststätten der zuständigen Reichsbahndirektion oder des Reichsbahnnamtes einzuholen. Die Kommissionshandelsverträge mit Pächtern von Bahnhofsgaststätten dürfen den vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen und der Deutschen Reichsbahn nicht entgegenstehen.

(3) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

§ 2

(1) Kommissionshandelsverträge mit Handwerkern, die Einzelhandelstätigkeit ausüben, sind nur abzuschließen, wenn die Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenart des Handelsortiments steht. In die Kommissionshandelsverträge ist nur die Einzelhandelstätigkeit einzubeziehen. Einzelhandelstätigkeit ist der Verkauf von Waren, die die Kommissionshändler vom Großhandel oder von anderen Lieferanten zum unmittelbaren Verkauf an die Bevölkerung bezogen haben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind berechtigt, mit Zustimmung der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft in Ausnahmefällen den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Handwerkern zu genehmigen, auch wenn deren Einzelhandelstätigkeit nicht überwiegt.

(3) Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen darf keinesfalls zur Einschränkung oder Einstellung handwerklicher Tätigkeit führen. Im Kommissionshandelsvertrag ist ausdrücklich zu vereinbaren, daß die bisherige Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit aufrechterhalten bleibt. Diese Entwicklung ist zu fördern und durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu sichern.

(4) Die in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnisse können auf eigene Rechnung verkauft werden.

(5) Die Kommissionsware ist von den Rohstoffen und Hilfsmaterialien für die handwerkliche Tätigkeit sowie von den in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnissen getrennt nachzuweisen und zu lagern.

§ 3

Eine sonstige gewerbliche Tätigkeit (Annahmestelle für Reinigung, Lotto, Toto usw.) ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen. Das gleiche gilt für Eintrittserlöse aus Veranstaltungen sowie für die Ausgaben und steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, die der Kommissionshändler auf eigene Rechnung durchführt.

§ 4

(1) Die Kommissionshändler haben zur Entwicklung von Kundendiensten und Dienstleistungen zur Erleichterung des Einkaufs und der Hausarbeit der Werktätigen beizutragen. Die Leistungen sind, soweit die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe an der Einflußnahme auf den Kundendienst besonders interessiert sind, durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu fördern und zu sichern.

(2) Die Kommissionshändler sind in die Festlegungen, die zum Verkauf von Waren für die Versorgung der Bevölkerung an gesellschaftliche Bedarfsträger berechtigen, mit einzubeziehen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Höhe des Umsatzes und der Bestände sowie das Sortiment sind, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Bevölkerung, zwischen den Vertragspartnern in

Abstimmung mit den anderen Handelsorganen festzulegen. Die Höhe des Umsatzes ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der Kommissionshandelsgeschäfte und der Saisonschwankungen nach Quartalen und nach Sortimenten zu differenzieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisierung der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren. In diese Vereinbarungen ist auch die Anzahl der Beschäftigten (VbE und Anzahl der Personen) aufzunehmen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kommissionshändler stehen.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist auf der Grundlage des Katalogs der Richtwerte für die Bestandhaltung im sozialistischen Einzelhandel sowie der dazu vom Ministerium für Handel und Versorgung getroffenen Festlegungen zu vereinbaren. Saisonschwankungen und dergleichen sind bei der monatlichen bzw. quartalsweisen Differenzierung der Bestandshöhe zu beachten. Die Kommissionshändler haben die vereinbarten Durchschnitts- und Endbestände einzuhalten.

(3) Bei Überschreitung der vereinbarten Höhe der Warenbestände haben

- die Vertragspartner gemeinsame Festlegungen über den Abbau der Bestände oder eine Erhöhung des vereinbarten Warenbestandes zu treffen. Bei Nichteinhaltung der hierzu übernommenen Verpflichtung durch den Kommissionshändler hat dieser dem Betrieb Schadenersatz zu leisten und gezahlte Kreditzinsen zu erstatten.
- die Kommissionshändler dem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb die für die überhöhten Bestände abgeführte Handelsfondsabgabe zu erstatten.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertragspartner entsprechend den handelsüblichen Bedingungen zum Einzelhandelsverkaufspreis und zum Großhandelsabgabepreis aufzunehmen und zu bewerten. Bei qualitätsgeminderten Erzeugnissen ist der Preis dem Gebrauchswert entsprechend festzulegen. Den Kommissionshändlern ist der Großhandelsabgabepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautions zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

§ 7

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die in den Verträgen festgelegten Lieferanten über den Abschluß der Kommissionshandelsverträge und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kommissionshändlers zu informieren. Die in Rahmenverträgen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben bzw. den Betrieben der Mundproduktion getroffenen Festlegungen gelten auch für die Warenbezüge durch Kommissionshändler.

(2) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe und sonstigen Lieferanten haben die Pflicht, den Kommissionshändlern in der gleichen Form wie dem sozialistischen Einzelhandel Waren anzubieten und zu den gleichen Bedingungen anzuliefern. Sie haben eine reibungslose Belieferung der Kommissionshändler im Rahmen der Verträge zu sichern.

(3) Für die Lieferungen an die Kommissionshändler erfolgt die Rechnungslegung gegenüber den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben. Die Bezahlung erfolgt durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe. Die Kommissionshändler erhalten ein Exemplar der Rechnung zur Warenberichtskontrolle.